



KUNDMACHUNG

Der Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2023 über die Festsetzung für Steuern und Gebühren 2024 wird aufgehoben und wie folgt neu festgelegt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 05.02.2024

§ 1

Gegenstand

Die Hebesätze für Steuern und Gebühren werden für das Finanzjahr 2024 wie folgt festgelegt:

Hebesätze der Gemeindesteuern

Grundstücke für land- und forstwirtschaftliche

Betriebe (A) mit 500 v.H. des Steuermess-
betrages

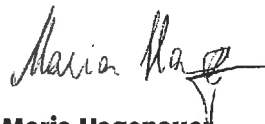
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit 500 v.H. des Steuermess-
betrages

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem gleichen Datum tritt die Verordnung des Gemeinderates für die Festsetzung von Hebesätzen für Steuern und Gebühren vom 11.12.2023 außer Kraft.“

Für die Hundeabgabe und für die Lustbarkeitsabgabe gelten die jeweiligen Sätze der einschlägigen Verordnungen. (Lustbarkeitsabgabenverordnung gem. Beschluss des Gemeinderates vom 20.03.2023 bzw. Hundeabgabeordnung gem. Beschluss des Gemeinderates vom 5.2.2024)



Maria Hagenauer
Bürgermeisterin der
Marktgemeinde Ottensheim

angeschlagen am: 09.02.2024

abgenommen am: 26.02.2024

